

WS Kleinteilungsgebiete § 2 BauNVO	MD Dorfgebiete § 5 BauNVO	GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO	MI Mischgebiete § 6 BauNVO	GI Industriegebiete § 9 BauNVO
WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO	MK Kerngebiete § 7 BauNVO	

Maß der baulichen Nutzung		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
z. B. III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	○	Offene Bauweise
z. B. III	Zahl der Vollgeschosse zwingend	△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
z. B. 0,4	Grundflächenzahl	△	nur Hausgruppen zulässig
z. B. 0,7	Geschossflächenzahl	g	Geschlossene Bauweise
z. B. 30	Baumassenzahl	---	Baulinie
		---	Baugrenze
		z. B. 30°	Dachneigung
		z. B. FLD	Flachdach

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf		Flächen für Versorgungsanlagen	
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Zur Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen werden folgende Zeichen verwendet	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen	Zur Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen werden folgende Zeichen verwendet
	Kirche		Elektrizitätswerk
	Verwaltungsgebäude		Gaswerk
	Schule		Uniformstation
	Krankenhaus		Pumpwerk
	Jugendheim, Jugendherberge		Wasserwerk
	Post		Umspannwerk
	Kindergarten		Kläranlage
	Feuerwehr		

Verkehrsflächen		Grünflächen	
Flächen für Verkehrsflächen	Zur Darstellung der jeweiligen Art der Verkehrsflächen werden folgende Zeichen verwendet	Grünflächen	Zur Darstellung der jeweiligen Art der Grünflächen werden folgende Zeichen verwendet
	Straßenverkehrsflächen		Parkanlage
	Öffentliche Parkflächen		Sportplatz
	Straßenbegrenzungslinie		Spielplatz
	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7m über Fahrbahnoberkante freizuhalten		

Sonstige Festsetzungen		Sonstige Darstellungen	
Flächen für Stellplätze oder Garagen	Zur Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen werden folgende Buchstaben verwendet	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Wohnbebauung
	Stellplätze		gewerb. genutzte Bebauung und Wirtschaftsgebäude
	Garagen		Öffentliche Gebäude
	Gemeinschaftsstellplätze		Überbaute Durchfahrt
	Gemeinschaftsgaragen		Flurgrenze
	gepl. Firstrichtung		Flurstücksgrenze
			Bordsteinkante

Gestaltung
 Verkleidung der Außenwandflächen bis auf untergeordnete Teile mit Verbindungssteinen in Ziegelformat.
 Verkleidung mit Putz oder Anstrich nur bei mindestens 3 Nachbarn gleichzeitig oder mit Baualsterklärung.
 Straßenseitige Einfriedigungen mit Mauer bis zu 0,4 m oder (Lund) Hecke bis zu 0,7 m.

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Gemeinderates vom 13.11.70 aufgestellt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit der Begründung beschlossen.

Rhede, den 13.11.70
 Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer
 Der Gemeindevorstand

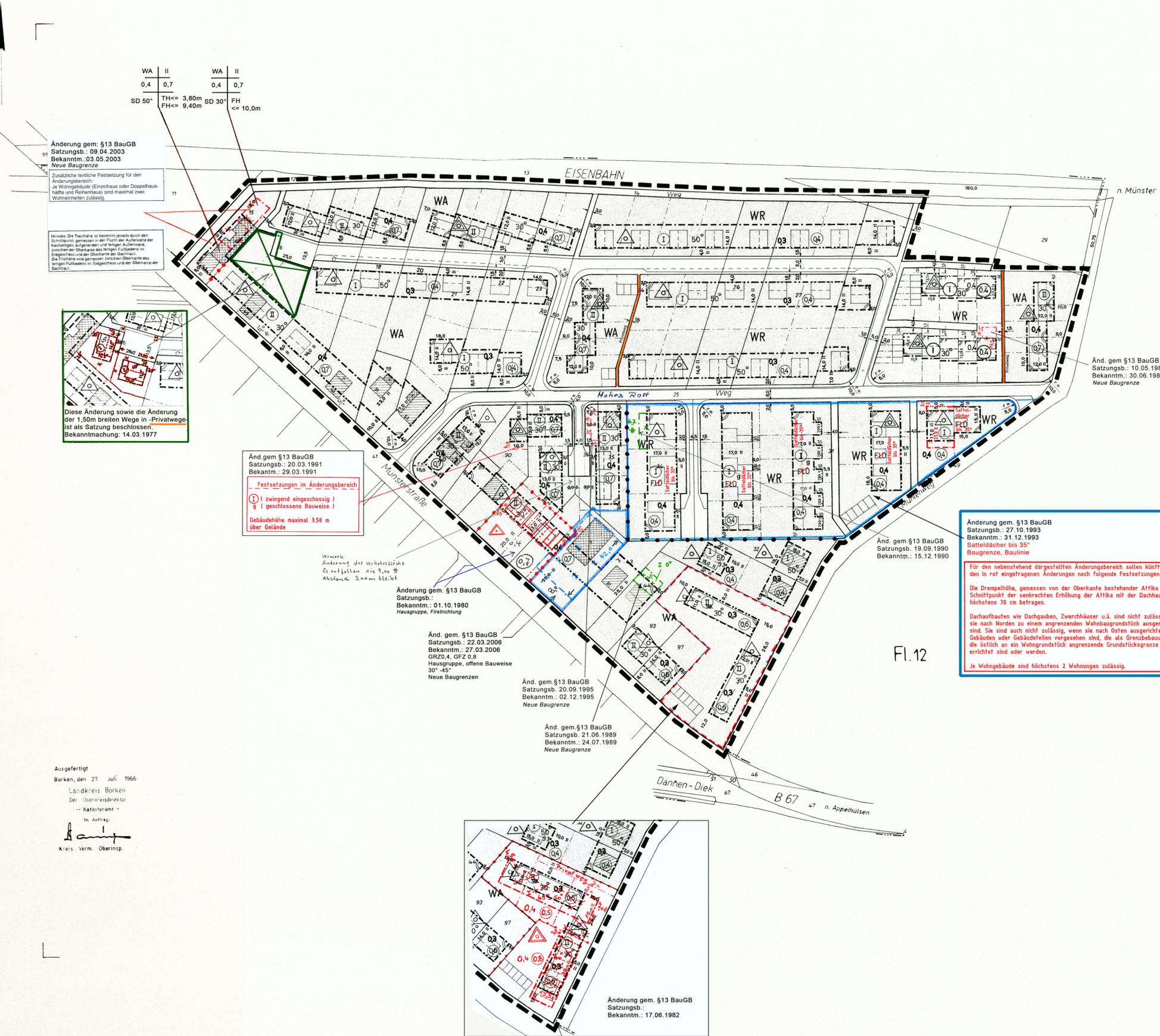
Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 13.11.70 bis 13.12.70 öffentlich auslegen auf Grund der Bekanntmachung vom 30.11.70
 Rhede, den 25.11.70
 Der Gemeindevorstand

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 8.12.70 genehmigt worden.
 Münster, den 8.12.1970
 Der Regierungspräsident
 Az. 34.3.1-5204
 I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes nebst Begründung wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 5. JAN. 1971 durch den Bürgermeister erstillich bekannt gemacht. Der Plan ist damit ab 5. JAN. 1971 rechtsverbindlich.
 Rhede, den 05.01.1971
 Der Gemeindevorstand

Bebauungsplan RHEDE BO 2
 gemäß den §§ 2, 10 BBauG und 4, 28 GO NW
 Ausfertigung Kreis Borken
 FB 63
 In diesem Plan sind die im FB 63 bekannten Änderungen eingearbeitet. Der Plan wurde grafisch verändert und aufgearbeitet. Das Erzeugnis ist zum Original der Gemeinde keine Kopie, sondern eine inhaltlich korrekte Neuauflage. Inhaftlich wurden keine Veränderungen vorgenommen. Dieser Plan stellt den im FB 63 bekannten Rechtsstand dar.

M. 1:1000



Änderung gem. §13 BauGB Satzungs.: 09.04.2003 Bekanntm.: 03.05.2003 Neue Baugrenze
 Zusätzliche textliche Festsetzung für den Änderungsbereich:
 Die Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaus) sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Hinweis: Die Traufhöhe ist bestimmt jeweils durch den Schnittpunkt, gemessen in der Flucht der Außenwand der Hausgruppe, abgerechnet und festes Außenmaß, zwischen der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss und der Oberkante der Dachhaut. Die Traufhöhe wird gemessen zwischen Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss und der Oberkante der Dachhaut.

Diese Änderung sowie die Änderung der 1,50m breiten Wege in Privatwege ist als Satzung beschlossen. Bekanntmachung: 14.03.1977

Änd. gem. §13 BauGB Satzungs.: 20.03.1991 Bekanntm.: 29.03.1991
 - Festsetzungen im Änderungsbereich:
 - zwingend eingeschossig
 - geschlossene Bauweise
 Gebäudehöhe maximal 3,50 m über Gelände

Änd. gem. §13 BauGB Satzungs.: 01.10.1980 Hausgruppe, Firstrichtung

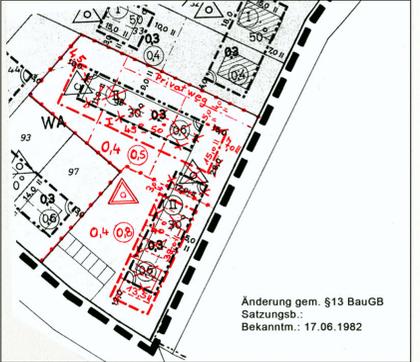
Änd. gem. §13 BauGB Satzungs.: 22.03.2006 Bekanntm.: 27.03.2006 GRZ 0,4, GFZ 0,8 Hausgruppe, offene Bauweise 30°-45° Neue Baugrenzen

Änd. gem. §13 BauGB Satzungs.: 20.09.1995 Bekanntm.: 02.12.1995 Neue Baugrenze

Änd. gem. §13 BauGB Satzungs.: 21.06.1989 Bekanntm.: 24.07.1989 Neue Baugrenze

Änd. gem. §13 BauGB Satzungs.: 19.09.1990 Bekanntm.: 15.12.1990

Änderung gem. §13 BauGB Satzungs.: 27.10.1993 Bekanntm.: 31.12.1993 Satteltdächer bis 35° Baugrenze, Baulinie
 Für den nebenstehend dargestellten Änderungsbereich sollen künftig neben den in rot eingetragenen Änderungen noch folgende Festsetzungen gelten:
 Die Dampfhöhe, gemessen von der Oberkante bestehender Attika bis zum Schrittpunkt der senkrechten Erhöhung der Attika mit der Dachhaut, darf höchstens 30 cm betragen.
 Dachaufbauten wie Dachgauben, Zwerchhäuser u.ä. sind nicht zulässig, wenn sie nach Norden zu einem angrenzenden Wohnbaugrundstück ausgerichtet sind. Sie sind auch nicht zulässig, wenn sie nach Osten ausgerichtet auf Gebäuden oder Gebäudeteilen vorgesehen sind, die als Grenzbebauung auf die östlich an ein Wohngrundstück angrenzende Grundstücksgrenze errichtet sind oder werden.
 Je Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig.



Änderung gem. §13 BauGB Satzungs.: 17.06.1982

Ausgefertigt Borken, den 27. Juli 1966
 Landkreis Borken Der Oberkreisdirektor - Katasteramt -
 Im Auftrag
 Kreis Verm. Oberinsp.